Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4108
22. 05. 80

Sachgebiet 86

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Sozialgesetzbuches (SGB) – Jugendhilfe – – Drucksachen 8/2571, 8/4010 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu §§ 34 bis 39

a) § 34 ist wie folgt zu fassen:

„§ 34

Kindertagesstätten

(1) Minderjährigen kann Hilfe zur Erziehung in einer Kinderkrippe, einem Kindergarten oder Hort (Kindertagesstätten) geleistet werden. Ihnen ist längstens bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres diese Hilfe zu leisten, wenn dies für eine ihrem Wohl entsprechende Erziehung erforderlich ist. Landesrecht bleibt unberührt.

(2) Jedem Kind ist, unbeschadet landesrechtlicher Regelungen im übrigen, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Hilfe zum Besuch eines Kindergartens zu gewähren."

b) §§ 35 bis 39 sind zu streichen.

Bonn, den 22. Mai 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung umseitig

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 20 08 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (0228) 36 35 51

Begründung

Zu a)

Die Vorschrift regelt die Hilfen zur Erziehung in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten (Kindertagesstätten). Sie können, wie ganz überwiegend Kindergärten, nur als Einrichtung zur Erziehung vor- und nachmittags oder mit durchgängiger erzieherischer Betreuung und Verpflegung während des ganzen Tages in der Form des Kindertagheimes geführt werden.

Die Erziehung im Kindergarten hat eine anerkannt wichtige Funktion. Im Hinblick auf den Zusammenhang mit dem Bildungsbereich kommt dem Bund insoweit nur eine begrenzte Gesetzgebungskompetenz zu.

Zu b)

Die Streichung erfolgt im Hinblick auf die begrenzte Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Insbesondere ist eine gesonderte Regelung der Hilfe zur Erziehung im Rahmen der Gesundheitshilfe nicht erforderlich.